

# Von der Mischverfassung zur komplexen Demokratie

## Die Transformation des Republikanismus in der Französischen Revolution

*Oliver W. Lembcke / Florian Weber\**

**Schlüsselwörter:** Mischverfassung, komplexe Demokratie, Republikanismus, Französische Revolution, Souveränität, Rousseau, Sieyès, Condorcet

**Abstract:** In der politischen Ideengeschichte des Republikanismus kommt der Französischen Revolution keine große Bedeutung zu. Hannah Arendts These, dass der französische Souveränitätsgedanke die Ausbildung einer republikanischen Politiktradition verhindert habe, prägt die Rezeption bis heute. Demgegenüber wird in diesem Beitrag die These vertreten, dass die beiden wichtigsten Denker einer revolutionären politischen Neuordnung in Frankreich, Sieyès und Condorcet, das republikanische Erbe auf der Grundlage von Rousseaus Theorie einer demokratischen Gründung aufgreifen und transformieren. Das Charakteristikum ihres Republikanismus ist die Idee einer institutionellen Hegung der demokratisch erzeugten Souveränität. Der klassisch-republikanische Gedanke der Moderation politischer Macht durch eine Mischverfassung wird durch das moderne Konzept der Binnendifferenzierung des politischen Prozesses in einer komplexen Demokratie ersetzt.

**Abstract:** In the intellectual history of republicanism the French Revolution plays only a minor role. Hannah Arendt's thesis that the French idea of sovereignty has prevented the formation of a republican political tradition, characterizes the reception to this day. In contrast, this article argues that the two most important thinkers of the revolutionary political order in France, Sieyès and Condorcet, take up and transform the republican heritage on the basis of Rousseau's theory of a democratic foundation. The characteristic of their republicanism is the idea of an institutional bracketing of democratic sovereignty. The classical republican idea of moderation of political power by a mixed constitution is replaced by the modern concept of internal differentiation of the political process in a complex democracy.

## Einführung

Hannah Arendt räumt der Französischen Revolution keinen Platz in der modernen Geschichte der *constitutio libertatis* ein. Der Gedanke der *Volkssouveränität*, der für das revolutionäre Denken in Frankreich maßgeblich ist, habe die Gründung „einer neuen bzw. neu entdeckten Staatsform“ verhindert (Arendt 2000: 39). Nach einem ‚Schuldigen‘ für diese im Kern verfehlte politische Weichenstellung muss man bei Arendt nicht lange su-

---

\* Dr. Oliver Lembcke, Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Kontakt: oliver.lembcke@uni-jena.de  
Dr. Florian Weber, Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Kontakt: mail@florian-weber.info

chen: Sie brandmarkt Rousseaus Metaphysik des Gemeinwillens, die keinen Platz lasse für den politischen Raum, in dem sich der Wille im Miteinander und Gegeneinander der Akteurinnen und Akteure erst bilden könne. Ihre Argumentation besitzt die ideengeschichtliche Pointe, das von Rousseau inspirierte revolutionäre Politikverständnis in die Kontinuität des absolutistischen Denkens zu stellen. Das *tertium comparationis* zwischen Absolutismus und Demokratie in Rousseauscher Form bilde das Konzept der Souveränität, deren Logik durch die demokratische Inversion (vom König zum Volk) sogar noch in ihrem dezisionistischen Charakter verstärkt werde (ebd.: 211 f.).

Diese Rousseau-Interpretation Arendts hat die politiktheoretische Rezeption der Französischen Revolution geprägt und insbesondere die Revolutionsgeschichtsschreibung der *New Cultural History* beeinflusst. Gegen seine ältere These eines „Ausgeleitens“ (*déravage*) der Revolution im Verlauf ihrer Radikalisierung sind für François Furet nach dem „cultural turn“ (Hunt 1989) die revolutionären Ereignisse von Anbeginn durch den von Rousseau geprägten „revolutionären Diskurs“ präformiert (Furet 1994: 8). Sein Schüler Marcel Gauchet hat diese Position aufgegriffen und weiter zugespitzt. Er behauptet, dass die „revolutionäre Ideologie [...] in dem, was sie in der schwindelerregendsten Radikalisierung geworden ist, ihren Prämissen bemerkenswert treu geblieben“ sei (Gauchet 1991: 62). In Anlehnung an Arendt wählt auch er in normativer Absicht den Rückgriff auf die amerikanische – durch Montesquieus klassisch-republikanische<sup>1</sup> Mischverfassungslehre geprägte – Politiktradition der Moderation und Mäßigung politischer Macht, die allein die Stabilität einer freiheitlichen Ordnung begründen könne.

Arendts Narrativ der Französischen Revolution, wonach die voluntaristische Souveränitätsidee von Anbeginn eine demokratische, aber antirepublikanische Ausrichtung in der revolutionären Politik vorgegeben habe, wird von der *New Cultural History* übernommen und zu einer teleologischen Lesart von Ideen- und Ereignisgeschichte verdichtet: Während die Interpretation ihren Ausgangspunkt im ereignisgeschichtlichen Ende nimmt, das heißt die Revolution *sub specie* ihres verfassungspolitischen Scheiterns liest, wird dieses Scheitern als historischer Ausdruck eines ideengeschichtlichen Ursprungs namens „politischer Rousseauismus“ verstanden, das heißt auf der Folie eines „Rousseauschen Paradigmas“, aus dem eine „revolutionäre Logik“ (Gauchet 1995: 9) deduziert wird.

Gegen diese rezeptionsgeschichtlich wirkmächtige Lesart soll im Folgenden gezeigt werden, dass eine eigenständige französische Tradition des republikanischen Denkens besteht (1.). Diese Tradition bildet den Hintergrund für Rousseaus Projekt einer demokratischen Neubegründung des Republikanismus (2.). Es ist diese spezifische Verbindung von Gleichheit und Freiheit zur Grundnorm jeder politischen Ordnung, die sowohl die Revolutionäre als auch das post-revolutionäre Denken in Frankreich geprägt hat. Jedoch speist sich diese Bedeutung nicht allein aus den maßstabsbildenden Prinzipien des *Contrat Social*. Sie ergibt sich auch aus der Problemformulierung, die in ihrer paradoxalen Gestalt gleichfalls von grundlegender Art ist: Woher bezieht, nachdem Rousseau alle moderie-

1 Der ‚klassische‘ Republikanismus ist vom ‚modernen‘ durch die zwei folgenden Charakteristika unterschieden: Eine artikuliert sein Anliegen eines Erhalts des politischen Gemeinwesens in der Sprache der Tugend (nicht der des Rechts) und setzt, vor allem in seiner römischen Variante, institutionentheoretisch auf eine soziale Ungleichheit repräsentierende Mischverfassung (nicht die Gleichheit der souveränen Staatsbürger). Vergleiche zum klassischen Republikanismus Pocock (1975; 1981); Llanque (2003); Buchheim (2011) – speziell mit Blick auf Frankreich Baker (2001); Jainchill (2003; 2008). Zu Montesquieus ambivalenter Stellung zwischen klassischem und modernem Republikanismus, an der sich Rousseau zeit seines Lebens abgearbeitet hat, vergleiche Shklar (1990).

renden Elemente der Repräsentation ausgeschieden hat, die Macht zur Konstitution der politischen Ordnung ihre freiheitsverbürgende Mäßigung? Wie lassen sich Selbstbestimmung (Autonomie) und Selbstbeschränkung (Autolimitation) innerhalb einer Ordnung verwirklichen? Und wer soll dafür einstehen? Um diese bis heute aktuellen Fragen kreist der französische Verfassungsdiskurs – sowie dessen Rezeption nach dem Scheitern der Revolution. Aus der Auseinandersetzung mit diesen Fragen, so die These dieses Aufsatzes, ist in einer revolutionären Transformationsphase eine komplex-demokratische Variante des Republikanismus hervorgegangen. Im Folgenden sollen seine beiden wichtigsten Vertreter vorgestellt werden: Sieyès (3.) und Condorcet (4.).<sup>2</sup> Sie stehen für eine Art republikanisches Denken, dessen Charakteristikum die institutionelle Hegung der demokratisch erzeugten Souveränität ist. Sie besinnen sich auf das moderierende Element der Repräsentation, verstehen dies aber nicht im klassisch-republikanischen Sinne eines Montesquieu oder Harrington als institutionelle Repräsentation vorpolitischer sozialer Ungleichheit. Die Mischverfassungslehre wird durch eine Konzeption der komplexen Demokratie ersetzt, in der die Souveränität durch eine Binnendifferenzierung des demokratischen Prozesses prozeduralisiert und gezähmt wird (5.).

## 1. Republikanismus im vorrevolutionären Frankreich

Eine Art Pendant zum Arendt-Narrativ und seiner Rezeption in der Ideengeschichtsschreibung über die Französische Revolution liefert die These des französischen „Exzeptionalismus“ (Larrère 2000). Hiernach hat sich das politische Denken in Frankreich weitgehend unbeeinflusst vom Rest Europas vollzogen. Diese Auffassung ist jedoch im Kontext der Republikanismusforschung nicht mehr ‚state of the art‘ (vgl. Weber 2011). Dagegen ist bereits frühzeitig (vor allem von der angelsächsischen Ideengeschichte) auf die Bedeutung antiker Topoi für die französischen Ordnungsentwürfe in der Aufklärung hingewiesen worden.

Im Anschluss an die wegweisenden Arbeiten von John G. A. Pocock (1975) hat Keith Baker (2001) die Rolle und den Nutzen eines neuen politischen Vokabulars hervorgehoben, mit dem sich die Funktionsweise – und damit zugleich die Vergänglichkeit – des Despotismus „zur Sprache bringen“ lässt. So ist der vorrevolutionäre Republikanismus nicht durch seine Parteinahme für eine republikanische Regierungsform zu charakterisieren, vielmehr zeichnet er sich aus durch eine „Sprache der Opposition“, deren Kern eine Diagnostik der Krise ist. Es gehört zu den Grundkategorien dieses Denkens, Politik als ein diesseitiges Unterfangen zu begreifen, das in einem historischen, das heißt kontingenten, Erfahrungsraum stattfindet, der weder Platz für ein zeitloses Gottesgnadentum noch für ein unwandelbares Naturrecht lässt (ebd.: 33–42).

Dieses klassisch-republikanische Denken findet seinen konzentrierten Niederschlag beispielsweise im Werk des Abbé de Mably (Baker 1990; Wright 1997), der die Entwicklung der französischen Monarchie seit ihrer Gründung als eine Geschichte des Verfalls

2 Die Rekonstruktionsleistung dieses Aufsatzes beschränkt sich auf Sieyès und Condorcet; andere Denker könnten dieser Variante des Republikanismus zugeordnet werden: Zu denken wäre in erster Linie an den gebürtigen Schweizer und Wahlfranzosen Benjamin Constant. In diesem Sinne ließe sich von einer genuin ‚französischen‘ Traditionslinie des Republikanismus sprechen; zur Substantiierung bedürfte es jedoch weiterer Studien. Vergleiche zu Constants ‚liberalem Republikanismus‘ Lembcke/Weber (2013) sowie darin insbesondere die Beiträge von Jaume (2013) und Holmes (2013).

des politischen Gemeinwesens beschreibt. In seiner politisch-programmatischen Schrift *Des droits et des devoirs du citoyen* (Mably 1789) empfiehlt er die Mäßigung der Monarchie durch eine Mischverfassung (Wright 2006).

Der Dualismus zwischen radikaler, an der Antike geschulter Krisendiagnostik und pragmatischer, auf die Moderne bezogener Reformagenda bildet in der vorrevolutionären Phase eine Art Kanon des oppositionellen politischen Denkens, der seinen paradigmatischen Ausdruck in Montesquieus *De l'Esprit des Lois* gefunden hat. Das politische Kategoriensystem Montesquieus akzentuiert den Gegensatz zwischen Monarchie und Republik, indem es die aristotelische Trias legitimer Staatsformen (Monarchie, Aristokratie, Politie) auf diesen Dualismus reduziert – dieser Leitdifferenz untergeordnet, ist die Unterscheidung zwischen demokratischen und aristokratischen Regimen, die zu einer Binnendifferenzierung des republikanischen Typus wird (Montesquieu 1992: 18–31 [*De l'Esprit*, II, 1–4]). Wie Mably optiert auch Montesquieu für eine gemäßigte monarchische Herrschaft auf Basis einer Mischverfassung, wie er sie in seiner Interpretation der Funktionsweise der englischen Monarchie analysiert hat (Montesquieu 1992: 214–231 [*De l'Esprit*, XI, 6–8]).

## 2. Rousseaus Paradox der freiheitlichen Ordnung

Auch Rousseau steht in dieser Tradition des klassisch-republikanischen Denkens (Gröschner 2004: 390–399). Die Dekadenztheorie seiner beiden Diskurse ist in Begriffen der republikanischen Krisendiagnostik formuliert und auch aus den Büchern drei und vier seines *Contrat Social* spricht die Sorge um die Erhaltung des öffentlichen Geistes und des Gemeinwesens. Er übernimmt Montesquieus Diagnose, dass demokratische Republiken der Vergangenheit angehören und Flächenstaaten nur monarchisch regiert werden können (Rousseau 2010: 173 ff.). Zugleich entwickelt er jedoch in den ersten beiden Büchern des *Contrat Social* einen anderen, neuen Begriff des Republikanismus, der den tradierten Dualismus von Monarchie und Republik unterläuft. „Republik nenne ich deshalb jeden durch Gesetze regierten Staat, gleichgültig unter welcher Regierungsform dies geschieht“ (ebd.: 83). Damit geht Rousseau über den klassisch-republikanischen Diskurs hinaus; die Republik wird von einer Staatsform zu einer Legitimationsstruktur. Zugleich präzisiert er den Republikbegriff in staatsorganisatorischer Hinsicht als Nichtidentität von Gesetzgebung und Gesetzesausführung: „Um gesetzmäßig zu sein, [darf] die Regierung nicht mit dem Souverän zusammenfallen, sondern sie muss dessen Sachwalter sein“ (ebd.: 85, Anm.). Sein Republikbegriff setzt deshalb eine Differenzierung voraus, die die klassische Staatsformenlehre nicht kennt, sondern die erst mit Bodins Souveränitätslehre Einzug ins politische Denken erhalten hat: die Unterscheidung zwischen Staatsform, bestimmbar im Hinblick auf den Träger der Souveränität, und Regierungsform, abhängig von der Ausgestaltung der Exekutive. In Abgrenzung zur Souveränitätslehre verlangt jedoch die Idee der politischen Freiheit nach Rousseau gerade, dass der Souverän nicht regiert (ebd.: 143–171).

Die Folge ist eine zweifache demokratische Transformation des Republikanismus. Die Konstitution der politischen Ordnung erfolgt erstens durch einen Akt der Selbstverfassung des Volks als politischer Verband; zweitens kommt innerhalb der gewaltenteilig verfassten politischen Ordnung der Legislative das Primat über die Exekutive zu, weil im Gesetz das Moment der Selbstbestimmung aufbewahrt wird (ebd.: 31 ff.). Dieses Modell einer zweistufigen Volkssouveränität bedeutet eine Absage an die klassisch-republikanische Mischverfassungslehre. An die Stelle einer in der sozialen Gliederung des Gemein-

wesens angelegten und in der Institutionenordnung reflektierten Teilung der Souveränität tritt ein funktionales Modell der Gewaltenteilung, das auf der Idee einer – unteilbaren – politischen Selbstbestimmung beruht. Von zentraler Bedeutung für diese Transzendierung der Mischverfassung durch die Hierarchisierung der Funktionen Verfassunggebung, Gesetzgebung und Gesetzesausführung sind die Begriffe des Gesetzes und des Gesetzgebers: Das Gesetz wird nicht mehr als Kompromiss und Ergebnis eines Ausgleichs zwischen verschiedenen sozialen Akteuren (Kurien, Zünften, Aristokraten und Plebejern et cetera) verstanden, sondern als Ausdruck der Souveränität freier *und* gleicher Bürger.

Durch die ‚Erfindung‘ politischer Gleichheit, durch die Politisierung des Volkes (das keine vopolitische Form besitzt), durch die hierarchische Überordnung des Gesetzes und durch die Unhintergebarkeit demokratischer Gründung bringt Rousseau jedoch ein Moment des klassischen Republikanismus zum Verschwinden, dessen Fehlen die ‚Souveränitätslastigkeit‘ – etwa in der Wahrnehmung Arendts – verstärkt. Denn die Suprematie des Gesetzes und des Gesetzgebers absorbieren bei Rousseau die Prozesshaftigkeit des Politischen und mithin das Moment der Deliberation,<sup>3</sup> das (wenn auch unter anderem Namen) im klassischen Republikanismus als Ringen um Einfluss, als Mut, sich der öffentlichen Auseinandersetzung zu stellen, als Bereitschaft zum Aushandeln von Entscheidungen eine zentrale Rolle gespielt hat (Pocock 1975: 206–211). Bei Rousseau hingegen erlangt das Gesetz als Ausdruck souveräner Selbstbestimmung eine solche Machtfülle und zugleich eine solche epistemische Autorität, das ihm weder widersprochen werden kann noch darf (Rousseau 1977: 54–74).

Es ist zweifellos das dauerhafte Verdienst Rousseaus, die Möglichkeit politischer Freiheit – das Wesen der Republik – als eine Legitimationsstruktur skizziert zu haben. Damit wird zugleich ein kritisches Potential offenkundig, das sich in die Frage übersetzen lässt, wie sich die politische Realität zu den Legitimitätsprinzipien der allgemeinen Freiheit und Gleichheit verhält. Allerdings ‚schuldet‘ Rousseau seinerseits auch eine Antwort auf die Rückfrage: Wie denn diese Legitimitätsstruktur zur politischen Realität werden soll. Es bleibt ungeklärt, ob der von der politischen Gleichheit der Bürger ausgehende demokratische Prozess selbständig und selbstreflexiv in der Lage ist, die für Rousseaus Freiheitsdenken konstitutive Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und -ausführung dauerhaft aufrechtzuerhalten? Und im Anschluss daran: Wie muss die Ordnung aussehen, die die Permanenz dieser Differenz praktisch auf den verschiedenen Ebenen garantiert? – Denn mit der konzeptionellen Unterscheidung zwischen Legislative und Exekutive ist es nicht getan: Die Rousseausche Idee, dass Freiheit durch das Allgemeine (Gesetz) verbürgt wird, der unvermeidliche Zwang aber im Konkreten (der Gesetzesanwendung) liegt, der nur durch seine Abkunft aus dem Allgemeinen erträglich (weil selbstbestimmt) wird, muss sich in der politischen Realität auf verschiedenen Ebenen erweisen: in den Spannungsverhältnissen von Verfassung und Verfassungsnorm, von Verfassungsgesetz und einfachem Gesetz, von Verfassungs- und Gesetzesinterpretation, von Gesetzesinitiative, Beratung, Beschluss und Ausfertigung, schließlich in der Verwaltung zwischen Leitlinie und Durchführung.

Die Gefahr, dass diese aus Freiheitsgründen zu separierenden Bereiche in einer Hand vereinigt werden, ist in demokratischen Systemen nicht geringer als in anderen Ordnungen. Rousseau kleidet die Bedingungen der Institutionalisierung einer demokratischen republikanischen Ordnung deshalb in ein Paradox demokratischer Gründung, das in drei Variationen auftritt:

---

3 Dieser Aspekt wird von Urbinati (2006: 197 ff.) in ihrer Rekonstruktion der Repräsentationskonzeption von Condorcet in besonderer Weise betont.

- a) Die erste Variation des Gründungsparadoxes besteht darin, dass die Gesetzgebung tugendhafte Bürger voraussetzt, die durch das Gesetz allererst zu solchen werden könnten. Folglich bedürfte es „der Götter, um den Menschen Gesetze zu geben“ (ebd.: 87).
- b) Angewendet auf die Ebene der Verfassunggebung ergibt sich die zweite Variation: Wer ist der Gesetzgeber des Gesellschaftsvertrags, durch den politische Selbstbestimmung ermöglicht wird? Lässt sich aber die autonome Konstitution der Republik als heteronomes Werk eines *législateur* denken, der nicht Teil der Polis ist?<sup>4</sup>
- c) Und schließlich stellt sich die Frage nach der Garantie der Verfasstheit der politischen Gemeinschaft noch einmal innerhalb der politischen Institutionenordnung, auch hier in paradoxaler Weise: Wenn die Verfassung eines Wächters bedarf – bei Rousseau in Anlehnung an die römische Verfassungsgeschichte als Tribunat bezeichnet (ebd.: 271 f.) – wer bewacht dann den Wächter?

Die Formierung des französischen Republikanismus im Kontext der Revolution lässt sich als Versuch rekonstruieren, Antworten auf die von Rousseau aufgeworfene Frage nach der Möglichkeit einer demokratischen Gründung zu finden. Im Folgenden sollen zwei ‚Musterantworten‘, Sieyès’ „konstitutioneller“<sup>5</sup> und Condorcets „deliberativer“ Republikanismus, vorgestellt werden.

### 3. Konstitutioneller Republikanismus

Sieyès ist im Lager der republikanischen Ideengeschichtsschreibung bislang kaum Aufmerksamkeit zuteilgeworden. Das Arendt-Narrativ trägt daran einen erheblichen Anteil; es wirkt zudem auch in jüngeren Rehabilitierungsversuchen der Französischen Revolution nach, die sich auf die republikanischen Grundlagen der zweiten, nach dem Terror beginnenden Phase der Revolution konzentrieren. Sieyès wird auch in dieser Lesart aufgrund seiner Souveränitätstheorie und ihrer Bedeutung für die Bildung einer handlungsfähigen Exekutive zum antirepublikanisch gesinnten Vertreter eines „liberalen Etatismus“ (Jainchill 2008: 197–242) erklärt. Dieses einseitige Deutungsmuster verstellt jedoch den Blick auf das Rousseausche Erbe bei Sieyès, der die demokratische Konstitution einer republikanischen Ordnung – wie auch Condorcet – prozeduralisieren will. Dieses Ziel wird nachfolgend anhand des Konzepts der Bürgerbeteiligung (3.1), des Primats der Gesetzgebung im Zusammenspiel der Gewalten (3.2) und der Vorstellung einer institutionellen Garantie der Ordnung (3.3) verdeutlicht.

#### 3.1 Bürgerbeteiligung

Zu den Grundbegriffen des politischen Denkens von Sieyès gehört die Nation. Sie ist die politische Organisationsform der Bürgerschaft, die Sieyès unter Rekurs auf die neuzeitliche Vertragslehre als eine willentliche „Vereinigung von Gesellschaftern“ konzipiert (Sieyès 2010: 47). Die ‚Nation‘ bezeichnet also – wie Rousseaus ‚Volk‘ – einen Zustand der Rechtsgleichheit (Pasquino 1998: 99–112), für den sich die einzelnen Mitglieder „freiwillig und frei“ (Sieyès 2010: 151) entscheiden. Und ähnlich wie bei Rousseau unter-

4 Kritisch: Kersting (2002).

5 Der Begriff des „konstitutionellen Republikanismus“ stammt von Pasquino (1993).

scheidet auch Sieyès zwei Seiten des Bürgerstatus: Sie sind in ihrer Gesamtheit als *Passivbürger* Adressaten der Gesetze. Die Autorenschaft der Gesetze steht hingegen nur den *Aktivbürgern* zu (Sieyès 2010: 209; Sonenscher 2007: 234). Mit dieser Differenzierung versucht Sieyès, das von Rousseau betonte Erfordernis einer ethischen Qualifizierung des Bürgers als Voraussetzung für die Teilhabe an der Gesetzgebung einzulösen und zugleich zu entparadoxalisieren: Die Teilhabe am Politischen soll allen Bürgern offenstehen; diese haben jedoch einen Nachweis für ihr Interesse an der gemeinsamen öffentlichen Sache zu erbringen, und zwar in Form eines „freiwilligen Bürgertributs“ (Sieyès 2010:182): Dieser soll den für die Übernahme politischer Verantwortung nötigen republikanischen Gemeinsinn bezeugen; und er hat – entsprechend der Bedeutung des anvisierten politischen Amtes – für den Erwerb des passiven Wahlrechts höher zu sein als für das aktive Wahlrecht.<sup>6</sup> Die Grundidee ist eine doppelte: Die politische Basis soll so weit wie möglich ausgeweitet werden, die Führungspositionen hingegen sind durch eine republikanische Elite zu besetzen. Aber diese Auswahl hat wiederum demokratisch zu erfolgen, nämlich durch einen mehrstufigen Wahlprozess mit Filterfunktion: Die Aktivbürger bestimmen nicht auf direktem Wege die Auswahl ihres Repräsentanten, sondern entscheiden anhand einer Liste geeigneter Kandidaten über die Zusammensetzung eines Wahlgremiums. Erst dieses Gremium entscheidet über die tatsächliche Besetzung des Mandats oder Amtes. Auf diese Weise wird auf den verschiedenen Ebenen des Politischen – Kommune, Departement, Zentralstaat – ein Kreis an Sachverständigen ausgewählt. Das Wahlverfahren im Verein mit einer gestuften Zulassung zu politischen Ämtern nimmt die Aktivbürger in die Pflicht, Wahl und Wissen miteinander zu verbinden und ihre eigene politische Elite hervorzuheben. So legiert Sieyès das demokratische Prinzip einer ungebrochenen Legitimationskette mit dem republikanischen Prinzip einer Ämterordnung, deren Güte durch Beratung und Expertise verbürgt ist (Sonenscher 2007: 236).

Das durch die Aktivbürgerschaft konstituierte republikanische Gemeinwesen und die darüber hinaus alle Passivbürger umfassende Gesellschaft stehen bei Sieyès folglich in einer Art Teilidentität zueinander. Rousseaus Vorstellung einer vollständigen Vergemeinschaftung des sozialen Lebens durch *aliénation totale* erhält dadurch eine liberale Mäßigung. Alle Bürger sollen Autoren ihrer gemeinsamen Interessenlagen sein; der Staat tritt als Akteur zur Durchsetzung dieser Interessen auf, sofern sie von öffentlichem Belang sind. Dieses Verhältnis bezeichnet Sieyès als *ré-publique* (Sieyès 2010: 317). Eine vollständige Identität zwischen Staat und Gesellschaft wäre hingegen entweder eine Vereinnahmung des Bürgers, eine *ré-totale* oder eine Vereinnahmung des Staates zu privaten Zwecken, eine *ré-privée* (Sieyès 1999: 511).

### 3.2 Primat der Gesetzgebung

Die Aktivbürgerschaft repräsentiert den nationalen Willen und fungiert als Auftraggeber in allen Fragen, die relevant für die Allgemeinheit sind. Wie für Rousseau gilt auch für Sieyès der Grundsatz, dass die Vertreter zu schweigen haben, wenn das Volk selbst spricht (Sieyès 2010: 153). Allerdings depotenziert er Rousseaus Gedanken einer unveräußerlichen verfassunggebenden Volkssouveränität (Lembcke/Weber 2010: 48 ff.): Ei-

6 Kritisch hierzu Sewell (1994). Im Vordergrund steht bei Sieyès jedoch nicht das ‚bourgeoise‘ Interesse, sondern das symbolische Bekenntnis zur Nation; vergleiche Sieyès (1989, Bd. 2, 13: 20–22).

nerseits setzt für Sieyès jegliches politische Handeln bereits eine Organisation voraus, da die Vertreter des Volks sich versammeln müssen, um zu beraten und zu entscheiden. Das gilt auch und gerade für die Konstituierung der Nation selbst. Erst durch arbeitsteilige Verfahren kann eine Repräsentation ins Werk gesetzt werden (Sieyès 1999: 462). Andererseits sieht er in der Verfassung – anders als Rousseau – nicht in erster Linie eine sozio-moralische Grundordnung der Bürger, sondern eine rechtliche Rahmenordnung für die politischen Institutionen (Sieyès 2010: 208).

Vor diesem Hintergrund prozeduralisiert Sieyès den Akt der Verfassunggebung von einer mythischen Ursprungsszene in ein gestuftes Verfahren der Normgenerierung. Die Nation ist danach oberste Instanz zur Bestimmung naturrechtlicher Prinzipien (ebd.: 150, 176), die für sich betrachtet jedoch zu vage sind, um Rechtsgeltung entfalten zu können. In diesem Sinne sieht Sieyès kein Konkurrenzverhältnis zwischen Naturrecht und staatlichem Recht, sondern ein Konkretisierungsverhältnis zur Bestimmung allgemeiner Rechtsgrundsätze. Dieser Prozess der Normkonkretisierung vollzieht sich bereits im Rahmen der Verfassunggebung, die angestoßen wird vom Volk als *pouvoir commettant* (ebd.: 180, 209). Dieser Auftraggeber ist selbst bereits als ein Zusammenschluss organisiert, aber nur um eine andere ‚Gewalt‘ ins Leben zu rufen, den *pouvoir constituant*, der ‚auftragsgemäß‘ über die Ausgestaltung der Verfassung berät und entscheidet.

Die republikanische Qualifizierung der Verfassunggebung, die bei Rousseau in der außergewöhnlichen persönlichen Qualität des *législateur* begründet ist, findet bei Sieyès ihr Pendant in der Charakterisierung der verfassunggebenden Gewalt als einer mit einem besonderen Mandat ausgestatteten *außerordentlichen* Versammlung, die von den (ordentlich) verfassten Gewalten zu separieren ist. Die Prozeduralisierung der Verfassunggebung ist jedoch nicht nur als eine Variante zur Realisierung der Idee des *législateur* zu begreifen; Sieyès liefert zudem einen Neuentwurf demokratischer Souveränität, der das Rousseausche Postulat einer unmittelbaren Einheit aller Bürger überwindet, deren Existenz sich in der Erkenntnis eines unteilbaren, unzerstörbaren und unveräußerlichen Allgemeinwillens manifestiert. Die Nation ist bei Sieyès keine substantielle, sondern eine politische Einheit, deren Gemeinsamkeiten sich erst diskursiv ausbilden müssen. Die demokratische Grundlage dieser politischen Einheit ginge verloren, wenn man die Repräsentationsbeziehung nur symbolisch und nicht auch als tatsächliche Willensbeziehung begreifen würde; gleichwohl bedarf die Vielheit der Verfassung eines organisierten Staates und eines Willensbildungsprozesses in verfassten politischen Institutionen, um die Übereinstimmung auch artikulieren zu können.

Hinsichtlich des Verhältnisses von Legislative und Exekutive vertritt Sieyès ein Modell der „organisierten Einheit“, das er gegen das – von Montesquieu am Beispiel Englands beschriebene und von den Federalists zur Grundlage der amerikanischen Verfassung gemachte – „Modell des Gleichgewichts“ in Stellung bringt (ebd.: 319). Die Kontrolle staatlichen Handelns soll nicht durch Machtteilung, sondern – im Horizont Rousseaus und dessen Prinzip der souveränen Selbstbindung – durch die Bindung an Verfassung und Gesetz sichergestellt werden. Entsprechend vollzieht sich die Kontrolle des Gesetzgebers nicht durch ein Vetorecht der Exekutive, sondern durch den institutionalisierten Willen des Volkes, der sich in den „constitutional moments“ (Ackerman) im Mandat des *pouvoir constituant* widerspiegelt und innerhalb der konstituierten Ordnung durch eine Verfassungsjury (siehe unten) wahrgenommen wird.

Dieses normative Primat der Gesetzgebung führt bei Sieyès gerade nicht zu einer Vernachlässigung der exekutiven Seite des politischen Prozesses. Vielmehr betont sein

Gewaltenteilungsmodell das Zusammenwirken der staatlichen Organe, verbunden mit dem legitimationstheoretischen Ziel, die Willensbildung rationaler, die Entscheidung und Ausführung hingegen effizienter zu gestalten. Da der Umgang mit normativen Vorgaben auf allen Ebenen des politischen Prozesses nach Urteilskraft verlangt, bedarf es einer repräsentationstheoretischen Grundierung auch der exekutiven Staatsorgane, um den Vorrang des Allgemeinen in der politischen Praxis zu gewährleisten. Sieyès unterscheidet deshalb zwischen der Regierung, die für die Planung zuständig ist, und der Verwaltung, die sich auf die Umsetzung der Gestaltung zu konzentrieren hat (Sieyès 2010: 320; 1999: 399 f.). Gegenüber der Verwaltung tritt die Regierung notwendigerweise als Gesetzgeber auf, indem sie sich mit den allgemeinen Herausforderungen der Gesetzesausführung auseinandersetzt und typisierende Entscheidungen trifft.<sup>7</sup>

Für Sieyès ist das Prinzip der Repräsentation keine pragmatisch notwendige *second best*-Lösung für die Umsetzung demokratischer Herrschaft in Flächenstaaten; vielmehr ist sie die Konsequenz aus der Einsicht Rousseaus in die Logik der *volonté générale* und zielt darauf, das Primat des Allgemeinen im Konkreten sicherzustellen. Im Ergebnis rehabilitiert Sieyès damit – auf demokratischer Basis – die republikanische Mischverfassungslehre (Thiele 2009: 29 f.): Grundlegend für die funktionale Differenzierung staatlicher Aufgaben ist die Unterscheidung zwischen Deliberation und Dezision.<sup>8</sup> Das dezisionistische Element, das heißt das „Urteil“ im Sinne der Beschlussfassung, ist gleich dem politischen Auftrag „demokratischer“ Art: eine „große Zahl“ – entweder die Mehrheit der Aktivbürger oder ihre Vertreter – soll die jeweilige Entscheidung tragen; das deliberative Element besitzt hingegen einen „aristokratischen“ Zug, weil das Gremium zur Beratung aus einer vergleichsweise „kleinen Zahl“ an Personen besteht (Sieyès 1999: 469). Nimmt man noch hinzu, dass Sieyès' Entwürfe zur Organisation der Regierung eine monokratische Spitze vorsehen (Lembcke/Weber 2008), so wird bei ihm das typische Muster ‚einerwenige-viele‘ erkennbar, das den Ordnungstypus der Mischverfassungen auszeichnet (Riklin 2001: 284).

### 3.3 Garantie der Ordnung

Es sind vor allem zwei Herausforderungen, vor denen sich die normativen Grundlagen einer politischen Ordnung beweisen müssen: Streitigkeiten der Verfassungsorgane und gesellschaftliche beziehungsweise politische Wandlungsprozesse, die Geist und Regelungen der Verfassung als überkommen erscheinen lassen. Wie umfassend darf der Schutz dagegen sein, ohne selbst zur Gefahr für die Freiheitsidee zu werden? Und welcher Institution wäre ein solcher Schutz anzuvertrauen? – Sieyès greift Rousseaus Skizze eines Tribunats auf und stellt sie in den Kontext seiner Leitdifferenz *pouvoir constituant* und *pouvoir constitué*. Wie im Akt der Verfassunggebung kommt es auch beim Schutz der Verfassung darauf an, diese Funktion von den herkömmlichen Verfahren der Gesetzgebung zu unterscheiden. Vielmehr bedarf es dafür eines eigenen Verfahrens (Sieyès 2010: 339), in dessen Zentrum nach Sieyès' Vorstellung die *jury constitutionnaire* als ‚Garant‘ der Verfassung steht (Goldoni 2012). Sie hat die Schlüsselfunktion, das politische System zu ‚ent-

7 Treffend Riklin (2001: 213): „Die Regierung spielt demnach nicht nur eine ausführende, sondern eine führende Rolle.“

8 Sieyès (zum Beispiel 1999: 452) bezieht sich dabei auf Harringtons *The Commonwealth of Oceana*.

giften‘ und gesellschaftliche Konflikte rechtzeitig politisch zu thematisieren und zu entschärfen: Als Staatsgerichtshof richtet die *jury constitutionnaire* über die Verfassungsmäßigkeit staatlichen Handelns; als Teil des verfassungsändernden Gesetzgebers verfügt sie in einem arbeitsteiligen Verfahren über die Initiativfunktion im Rahmen möglicher Verfassungsreformen, als oberster Gerichtshof judiziert sie über Einzelschicksale qua Billigkeitsrechtsprechung (Sieyès 2010: 334). Die Verfassungsjury repräsentiert innerhalb der politischen Ordnung mithin das Interesse des *pouvoir constituant* an der normativen Geltungskraft der Verfassung, aber sie hat nicht dessen demokratischen Charakter der allgemeinen Gleichheit, sondern beruht – in der Linie des Rousseauschen Tribunats – auf dem republikanischen Auswahlprinzip der Eignung. Die Mitglieder der Verfassungsjury werden nicht gewählt, sondern ausgewählt, und zwar durch Kooptation aus den beiden Kammern des Parlaments (ebd.: 344). Dabei soll nach Vorstellung von Sieyès das demokratische Legitimationsdefizit durch die Seniorität der Kandidaten sowie durch deren Ethos, Auswahl und Aufnahme als Auszeichnung zu verstehen, ausgeglichen werden.

#### 4. Deliberativer Republikanismus

Im Unterschied zu Sieyès ist Condorcet durchaus als Republikaner wahrgenommen worden (Baker 1993; Schulz 2010). Dazu hat beigetragen, dass er sich bereits früh unter das Banner des Republikanismus begeben und nach der Flucht Ludwigs XVI. an der Seite von Thomas Paine für die Abschaffung der Monarchie plädiert hat (Badinter/Badinter 1994: 329 ff.). Weniger bekannt sind hingegen seine systematischen Beiträge zum republikanischen Denken, die sich – wie auch im Falle von Sieyès – als Transformation des Rousseauschen Freiheitsparadigmas in Form einer repräsentativen Demokratie verstehen lassen. Condorcet etabliert im Rahmen der „Sprache der Rechte“ einen „Republikanismus der Norm“ (Urbinati 2006: 180), in dessen Zentrum der souveräne Bürger steht (4.1). Folgerichtig besitzt die Gesetzgebung einen partizipativen und deliberativen Zug (4.2). Dieser Fokus auf Deliberation als Bedingung legitimer Normsetzung spiegelt sich in der institutionellen Vorrangstellung der Legislative und einer basisdemokratischen Kontrolle der Gesetzgebung (4.3) wider.

##### 4.1 Bürgerbeteiligung

Grundlegend für den Bürgerbegriff ist die politische Gleichheit, wobei Condorcet diese in einem stärker substanziellen Sinn begreift als Sieyès. Die gleiche Freiheit der Bürger wird erst durch das Recht geschaffen, woraus Condorcet die Notwendigkeit einer Beteiligung aller Bürger an der Rechtssetzung folgert. Politische Gleichheit, so die demokratietheoretische Pointe, darf sich daher nicht mit formaler Gleichheit begnügen, sondern muss selbstreflexiv im Hinblick auf die Bedingungen ihrer Genese werden. Dabei ist das Recht der Wahl als Teilnahme an der Auswahl der politischen Elite ein wichtiges, aber keineswegs das einzige Mittel der Bürgerbeteiligung. Die Bürger sind – wie bei Rousseau – grundsätzlich ‚allkompetent‘, das heißt umfassend in der Lage, politische Fragen eigenständig zu beurteilen und zu entscheiden; und sind sie es (noch) nicht, so ist es die Aufgabe der Politik, sie zur Freiheit zu bilden. Partizipation setzt nicht Tugend im klassischen Sinne voraus – die Spartaverehrung eines Mably ist Condorcet fremd (Baker 1993: 245) –,

wohl aber die Fähigkeit und Bereitschaft, sich am öffentlichen Vernunftgebrauch zu beteiligen. In diesem Sinne lebt Demokratie von der ‚direkten‘ Beteiligung der Bürger, sie sollte jedoch Condorcets Auffassung nach keine ‚unmittelbare‘ Demokratie sein. Hierin liegt die entscheidende Differenz zu Rousseau.

Unvermittelte Entscheidungen ohne vorherige Deliberation, wie Rousseau sie vorsieht, betrachtet Condorcet als Irrweg, der die politische Stabilität gefährdet (Urbinati 2006: 182 f.). Stattdessen sei durch Institutionendesign eine Distanz zwischen Willensbildung und Entscheidungsfindung zu schaffen, die politischen Beratungen die „Eigenzeit“ einräumt, die eine rationale Problemlösung benötigt. Diese ungewöhnliche Koppelung von direkter Beteiligung, aber vermittelter Entscheidungsfindung findet ihren Ausdruck in Condorcets Ablehnung des imperativen Mandats. Eine Limitierung der dezisionistischen Macht des Willens sei dadurch nicht möglich, weil sich am Grunde des imperativen Mandats ein neuerlicher oberster Wille befinde. Es gehe Demokratie nicht um die Lokalisierung des wahren souveränen Willens in der Bürgerschaft, sondern mittels Verfahren der Repräsentation darum, die Souveränität von der aktuellen Quelle des Befehls zu entkoppeln, mithin eine Form „komplexer Souveränität“ zu schaffen (Rosanvallon 2000: 61). Anders als bei Sieyès muss die Repräsentation allerdings offen für beständigen „Input“ (Urbinati 2006: 213) der Bürger sein, die erstens die positive Macht besitzen, Gesetzesvorschläge zu unterbreiten und zweitens die negative Macht, Gesetze zu ändern oder zu verhindern.

## 4.2. Primat der Gesetzgebung

Das ‚Recht der Souveränität‘ der Bürger findet auf den verschiedenen Ebenen der Normgenese seinen Ausdruck. Auf der Ebene der Verfassunggebung kommt den Bürgern das Recht der Ratifizierung der Verfassung zu (Condorcet 2010: 178): Die mit der Ausarbeitung eines Verfassungsdokuments beauftragten Repräsentanten (Sieyès’ *pouvoir constituant*) fungieren lediglich als ‚Redakteure‘, also als Repräsentanten in einem schwachen, weil nur stellvertretenden Sinne. Auf der Ebene der verfassten Gewalten folgt aus der Betonung der Urteilsfähigkeit kompetenter Bürger eine dualistische Struktur der Gesetzgebung: Der Bürger bleibt Herr darüber, was er will; nur die ‚Promulgation‘ der Gesetze kommt den Repräsentanten zu, während die ‚Reklamation‘ wiederum Sache des Bürgers ist.

Das Verfahren der Reklamation behält es prinzipiell jedem Bürger vor, eine Überprüfung beziehungsweise Änderung bestehender Gesetze zu beantragen (Condorcet 2010: 181 f.), sofern er einen Antrag mit fünfzig Unterschriften in seine Primärversammlung einbringt. Die Primärversammlung beruft dann alle Bürgerversammlungen auf regionaler Ebene ein, um das beanstandete Gesetz zu prüfen und leitet den Antrag bei positivem Mehrheitsvotum an die Nationalversammlung weiter. Lehnen die nationalen Repräsentanten den Änderungsvorschlag ab, können die Primärversammlungen mit Mehrheitsbeschluss Neuwahlen einleiten. Das gleiche Verfahren gilt auch für Änderungen der Verfassung, wobei die Redaktion neuer Verfassungsgesetze nicht von der regulären Legislative übernommen werden darf, sondern einem einzuberufenden Verfassungskonvent zusteht.

Die parlamentarische Beratung wird vor diesem Hintergrund vor allem als ein Resonanzboden von Initiativen und Argumenten verstanden, die auf Ebene der Bürgerversammlungen erhoben und eingebracht werden. Condorcet skizziert Konturen eines delibe-

rierenden Arbeitsparlamentes, dessen umfängliche Beratungsverfahren den Prozess der Gesetzgebung weiter verlangsamen und auf diese Weise rationalisieren sollen. Sein erklärtes Ziel ist es, „Verfahrensweisen zu finden, die vor den Gefahren der Übereilung schützen, aber zugleich die Handlungsfähigkeit nicht einschränken“ (ebd.: 186). Diese Verbindung von deliberativer Qualität und Effizienz kann erstens durch ein Ausschusswesen mit reflexiver parlamentarischer Kontrolle sichergestellt werden. Möglich ist aber zweitens auch eine interne bikameralistische Selbstteilung des Parlaments, die es ermöglicht, ohne Entscheidungsdruck über die Sachfrage zu diskutieren und sich zur Abstimmung wieder zu vereinigen. Die vom Gesetz (zum Zwecke der Verlangsamung des Gesetzgebungsprozesses) festgelegten Fristen können drittens in Fällen besonderer Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit im Parlament außer Kraft gesetzt werden. Alle drei Varianten unterstreichen im Kontext der Gesetzgebung, was bereits zuvor beim Bürger offenkundig geworden war, nämlich die Überwindung einer „politics of will“ zugunsten einer „politics of judging and criticizing“, wie Urbinati (2006: 213) den Wechsel von Rousseau zu Condorcet nennt.

In Übereinstimmung mit Sieyès weist Condorcet jede Form von Gewaltengliederung zurück, die auf eine Souveränitätsteilung im Sinne der klassischen Mischverfassungslehre hinausläuft. In Rousseauscher Tradition weist er der Legislative die Suprematie zu; „[d]ie übrigen Gewalten müssen sich damit begnügen, die Gesetze und Beschlüsse auszuführen“ (Condorcet 2010: 183; 1986: 131). Das normative Primat zieht bei Condorcet eine organisatorische Vorrangstellung der Legislative bei klarer Unterordnung der ausführenden Gewalt nach sich. Die Exekutive ist demokratisch legitimiert, acht Minister werden direkt von Primärversammlungen gewählt, wobei die Hälfte der Posten jährlich neu besetzt wird. Allerdings kann ihr unabhängig von diesem Turnus das Vertrauen durch die Nationalversammlung entzogen werden.

Mit dieser Unterordnung der Exekutive unter die Legislative unterscheidet sich Condorcet fundamental von Sieyès, der in seiner Ersten Thermidorrede die Vorstellung einer funktionalen Differenzierung der Legislative entwickelt, die das Vorschlagsrecht der Regierung und somit die Perspektive der Umsetzbarkeit genereller Normen einbezieht (Sieyès 2010: 321). Condorcet hingegen misst dem Problem der Normenkonkretisierung keine größere Bedeutung bei. Zwar existiert in seinem Entwurf ein „Rat nationaler Beamter“, der zwischen die Legislative und die Verwaltung gestellt ist und die Aufgabe besitzt, die „allgemeinen Verwaltungsmaßnahmen so abzustimmen, dass sie zügig ausgeführt werden können“ (Condorcet 2010: 189). Dieses Organ soll jedoch keine diskretionären Spielräume der Gestaltung oder Deutung besitzen, es ist Teil einer vom Gesetzgeber programmierten Kette der Normenkonkretisierung und darf „nicht als eigenständige Gewalt angesehen werden“ (ebd.). Rousseaus Problem eines Verfassungshüters, der die Ordnung in Form hält, selbst aber nur schwer in Form zu bringen sei, wird von Condorcet aufgenommen, die Problembearbeitung selbst müsse aber, so seine Antwort, innerhalb des demokratischen Prozesses und seiner Legitimitätsverbürgenden Normenhierarchie stattfinden. Der Beamtenrat erinnert daher eher an Montesquieus Satz vom Richter als dem „Mund des Gesetzes“ als an Rousseaus Tribonat und dessen (potentiell zerstörerischer) Negationsmacht.

### 4.3 Garantie der Ordnung

Wer aber kontrolliert die Legislative, wenn diese allen anderen Gewalten übergeordnet ist? – Diese Frage besitzt besondere Virulenz angesichts der revolutionären Erfahrung, dass im (post-)revolutionären Zeitalter nicht mehr die tyrannische Verselbständigung der Exekutive, sondern der Despotismus der Legislative die größte Gefahr für die republikanische Freiheit darstellt. Condorcet hat dabei nicht nur die großen Kraftakte der Selbstermächtigung im Auge, sondern vor allem Formen des ‚indirekten Despotismus‘, die auch auf schleichendem Wege zu Asymmetrien im Institutionengefüge und letztlich zu einem Minus bei der Allgemeinwillenorientierung in der Performance und bei der Repräsentativität in der Zusammensetzung führen können.

Anders als Sieyès, der zur Hegung der Demokratie externe Kontrollmechanismen (Verfassungsjury, nichtwählbare Exekutive) einführt, setzt Condorcet auf die interne Selbstreflexivität des demokratischen Prozesses im Wechselspiel zwischen souveränen urteilenden Bürgern und deliberierenden Repräsentanten. Der einzelne Bürger befindet sich somit in der Rolle eines ‚Richters‘ (Urbinati 2006: 217), er besitzt gewissermaßen ein materielles Prüfungsrecht und kann mit der Klage eines Verfassungsverstoßes ein Verfahren zu dessen Überprüfung einleiten, das bei entsprechenden Mehrheiten in den Primärversammlungen zur Gesetzesänderung oder eben zur Auflösung der Nationalversammlung führen kann.<sup>9</sup>

Die Kontrolle der Legislative ist somit in ihrer dualen Struktur angelegt. Wirkungsvoll agieren kann sie nur, sofern zwei heterarchische Kreisläufe des Gesetzgebungsprozesses beständig miteinander synchronisiert werden: der direktdemokratische Prozess der Beurteilung und Diskussion notwendiger Gesetzesinitiativen und Gesetzesänderungen und der repräsentativ-deliberative Prozess professionalisierter Gesetzgebungsarbeit im Parlament. Gelingt die Synchronisation nicht, so wird das Patt zugunsten der souveränen Bürger durch Neuwahlen aufgelöst.

## 5. Konturen eines komplex-demokratischen Republikanismus

Sieyès und Condorcet – so die These dieses Beitrags – lassen sich als Begründer einer eigenständigen Tradition des republikanischen Denkens begreifen, indem sie Rousseaus Paradigma der demokratischen Gründung einer republikanischen Ordnung in ein Institutionendesign übersetzt haben, das die Herausforderungen einer modernen Demokratie antizipiert. Sie stimmen in dem Versuch überein, dass das Paradox dieser Gründung, die – verkürzt gesagt – ihrerseits schon einen republikanischen ‚Gründergeist‘ voraussetzt, nur durch Formen repräsentativer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse wenn nicht überwunden, so doch in und von der politischen Praxis weitgehend kompensiert werden kann. Dazu bedienen sich beide einer Entfaltung und Ausweitung institutioneller Logiken, die das Willensmoment der Rousseauschen *volonté générale* zugunsten des Urteilsmoments abschwächen. Der politische Prozess wird dadurch komplexer, jedoch zugleich be-

<sup>9</sup> „With this scheme [...] the problem of insurrection would be solved constitutionally by provisions for permanent, legal revolution“ (Baker 1975: 323). Voraussetzung dafür ist nach Condorcet jedoch eine strikte Trennung der Funktionen der Primärversammlungen: Als Orte souveräner Entscheidung sind sie keine Deliberationsforen. Die Beratung über politische Probleme steht am Anfang, die Entscheidung am Ende eines Kreislaufs (Condorcet 2010: 179–181).

dachter, vermittelter und sowohl im Verfahren als auch im Ergebnis öffentlicher – im Sinne der *res publica*. Gemeinsam ist ihnen *erstens* die Überwindung der Mischverfassungslehre, einer auf sozialer Ungleichheit beruhenden Vorstellung der Moderation politischer Macht, zu der Montesquieu als Verwalter des klassischen Republikanismus noch kaum eine Alternative gesehen hatte. Ebenso teilen sie *zweitens* die Auffassung, dass sich die konstitutionelle Herausforderung einer aus dem demokratischen Gründungsakt hervorgehenden Souveränität nur abdämpfen, nie aber vollständig lösen lasse, woraus sich nicht zuletzt die Notwendigkeit integrativer politischer Institutionen ergibt. *Drittens* schließlich stimmen sie in einem zentralen Aspekt des Institutionendesigns überein – der politischen Repräsentation, die eben kein „sorry substitute for the real thing“ (R. Dahl) ist, sondern die Voraussetzung für eben jene Art politischer Integration, die Rousseau nur als vorpolitische Voraussetzung denken konnte. Für Rousseau ist die Repräsentation noch Relikt der feudalistischen Herrschaftsweise, zwar modern, aber überkommen (Rousseau 2010: 209 ff.). Für Sieyès und Condorcet ist ihre mäßigende Wirkung in doppelter Weise notwendig: erstens im Sinne der Gewaltenkontrolle, um die demokratische Machtballung einzudämmen, sowie zweitens im Sinne der Willensbildung, um Argumentation und Reflexion Zeit und Raum zu geben. In ihrem Verständnis von Repräsentation und ihrer Konzeptionalisierung des Zusammenspiels der Staatsgewalten unterscheiden sich die beiden Ansätze allerdings maßgeblich voneinander (siehe Schaubild):

	Konstitutioneller Republikanismus	Deliberativer Republikanismus
Bürgerbeteiligung	Partizipation durch Wahl	Partizipation durch Wahl, Beratung und Entscheidung
Primat der Gesetzgebung	institutionelle Komplementarität von Deliberation und Dezision hierarchische Organisation der politischen Gewalten	Dualität von direktdemokratischer und repräsentativer Organisation heterarchische Organisation der Gesetzgebung
Garantie der politischen Ordnung	„jury constitutionnaire“	Bürger als ‚Richter‘

Quelle: eigene Darstellung

Sieyès verwendet den Begriff der „repräsentativen“ Ordnung in expliziter Wendung gegen den einer „demokratischen“ – gemeint ist: direktdemokratischen – Verfassung (Sieyès 2010: 179 f.). Der politische Willensbildungsprozess vollzieht sich ausschließlich innerhalb der zwei Bewegungen im Repräsentativsystem: *action ascendante* und *action descendante*. Die erste Bewegung umfasst die Autorisierung als Grundlage jeder Repräsentation durch das Volk, die zweite bezieht sich auf das politische, das heißt allgemeinverbindliche Handeln der Repräsentanten (Sieyès 2010: 186 f., 314). Zusammen bilden sie einen Kreislauf demokratischer Politik, bei dem jeder Entscheidungsträger im Rahmen seiner Autorität und seiner politischen Urteilskraft am Gelingen des politischen Prozesses mitwirkt, bei dem jedoch die institutionelle Form des Prozesses zugleich sicherstellt, dass die Einheit der Entscheidung gewahrt bleibt.

Für Condorcet hingegen ist Repräsentation ein Mittel zu Pluralisierung und Differenzierung des Prozesses demokratischer Willensbildung. Die Abgeordneten sind nicht durch einen vorgängigen Willen gebunden, zugleich können ihre Entscheidungen jedoch nicht nur durch die Abwahl, sondern auch durch eine beständige direktdemokratische Überwachung des Gesetzgebungsprozesses revidiert werden. Gelingende Repräsentation trägt bei ihm starke Züge von Responsivität.

Eine zweite große Differenz besteht hinsichtlich der Konzeptionen von institutioneller Moderation qua funktionaler Differenzierung. Sieyès baut auf eine verfassungsmäßige Kontrolle der Gesetzgebung und eine starke Einbeziehung der Exekutive in den legislativen Prozess. Condorcet hingegen setzt auf die Urteilskraft der Bürger. Zwischen diesen Positionen wird ein Feld aufgespannt, in dem sich die praktischen Umsetzungsversuche der Idee komplexer Demokratie seither bewegen: zwischen einer externen konstitutionalistischen Stabilisierung und einer internen deliberativen Verflüssigung demokratischer Souveränität.

## Literatur

- Arendt, Hannah, 2000: *Über die Revolution*, 4. Auflage, München.
- Badinter, Elisabeth / Badinter, Robert, 1994: *Condorcet (1743–1794). Un intellectuel en politique*, Paris.
- Baker, Keith M., 1975: *Condorcet: From Natural Philosophy to Social Mathematics*, Chicago.
- Baker, Keith M., 1990: *A Script for a French Revolution. The Political Consciousness of the Abbé Mably*. In: Ders., *Inventing the French Revolution. Essays on French Political Culture in the Eighteenth Century*, Cambridge, 86–106.
- Baker, Keith M., 1993: *Condorcet ou la république de la raison*. In: François Furet / Mona Ozouf (Hg.), *Le siècle de l'avènement républicain*, Paris, 225–255.
- Baker, Keith M., 2001: *Transformations of Classical Republicanism in Eighteenth-Century France*. In: *Journal of Modern History* 73, 32–53.
- Buchheim, Hans, 2011: *Zur Ideengeschichte des republikanischen Staates*. In: Rolf Gröschner / Oliver W. Lembcke (Hg.), *Freistaatlichkeit. Prinzipien eines europäischen Republikanismus*, Tübingen, 1–12.
- Condorcet, Jean-Antoine-Nicolas de Caritat, 1986: *Sur les élections et autres textes*, Paris.
- Condorcet, Jean-Antoine-Nicolas de Caritat, 2010: *Freiheit, Revolution, Verfassung. Kleine politische Schriften*. Herausgegeben und eingeleitet von Daniel Schulz, Berlin.
- Furet, François, 1994: *Jean-Jacques Rousseau und die Französische Revolution*, Wien.
- Gauchet, Marcel, 1991: *Die Revolution der Menschenrechte*, Hamburg.
- Gauchet, Marcel, 1995: *La Révolution des pouvoirs. La souveraineté, le peuple et la représentation 1789–1799*, Paris.
- Goldoni, Marco, 2012: *At the Origins of Constitutional Review: Sieyès' Constitutional Jury and the Taming of Constituent Power*. In: *Oxford Journal of Legal Studies* 32, 211–234.
- Gröschner, Rolf, 2004: *Republik*. In: Josef Isensee / Paul Kirchhof, (Hg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Bd. 2: *Verfassungsstaat*, 3. Auflage, Heidelberg, 369–428.
- Holmes, Stephen, 2013: *Constants Prinzipien einer Verfassungsarchitektur*. In: Oliver W. Lembcke / Florian Weber (Hg.), *Republikanischer Liberalismus. Benjamin Constants Staatsverständnis*, Baden-Baden, 201–229.
- Hunt, Lynn, 1989 (Hg.): *The New Cultural History*, Berkeley.
- Jainchill, Andrew, 2003: *The Constitution of the Year III and the Persistence of Classical Republicanism*. In: *French Historical Studies* 26, 399–435.
- Jaume, Lucien, 2013: *Constant und die „Freiheit der Modernen“*. In: Oliver W. Lembcke / Florian Weber (Hg.), *Republikanischer Liberalismus. Benjamin Constants Staatsverständnis*, Baden-Baden, 73–115.
- Jaume, Lucien, 2008: *Reimagining Politics after the Terror: The Republican Origins of French Liberalism*, Ithaca / New York.
- Kersting, Wolfgang, 2002: *Jean-Jacques Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“*, Darmstadt.
- Llanque, Marcus, 2003: *Republikanismus: Geschichte und Bedeutung einer politischen Theorie*. In: *Berliner Debatte Initial* 14, 3–15.
- Larrère, Catherine, 2000: *Libéralisme et républicanisme. Y-a-t-il une exception française?* In: *Libéralisme et républicanisme. Cahiers de philosophie de l'Université de Caen* 34, 127–146.

- Lembcke, Oliver W. / Weber, Florian, 2008: Die Monarchie als wahre Republik. Emmanuel Sieyès' Briefwechsel mit Thomas Paine. In: Berliner Debatte Initial 19, 70–82.
- Lembcke, Oliver W. / Weber, Florian, 2010: Revolution und Konstitution. Zur politischen Theorie von Sieyès. In: Dies. (Hg.), Emmanuel Joseph Sieyès: Was ist der Dritte Stand? Ausgewählte Schriften, Berlin, 13–89.
- Lembcke, Oliver W. / Weber, Florian, 2013 (Hg.): Republikanischer Liberalismus. Benjamin Constants Staatsverständnis (Schriftenreihe: Staatsverständnisse, Band 59), Baden-Baden.
- Mably, Gabriel Bonnot de, 1789: Des droits et des devoirs du citoyen, Paris.
- Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, 1992: Vom Geist der Gesetze. Übersetzt und herausgegeben von Ernst Forsthoff, 2 Bände, Tübingen.
- Pasquino, Pasquale, 1993: Le républicanisme constitutionnel de E. Sieyès. In: Droits. Revue française de théorie juridique 17, 67–77.
- Pasquino, Pasquale, 1998: Sieyès et l'invention de la constitution en France, Paris.
- Pocock, John G. A., 1975: The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition, Princeton.
- Pocock, John G. A., 1981: The Machiavellian Moment Revisited: A Study in History and Ideology. In: Journal of Modern History 53, 49–72.
- Riklin, Alois, 2001: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, Wien / Bern.
- Rosanvallon, Pierre, 2000: La démocratie inachevée. Histoire de la souveraineté du peuple en France, Paris.
- Rousseau, Jean-Jacques, 2010: Du contrat social / Vom Gesellschaftsvertrag. Zweisprachige Ausgabe, übersetzt von Hans Brockard, Stuttgart.
- Schulz, Daniel, 2010: Condorcet und die Theorie der repräsentativen Demokratie. In: Ders. (Hg.), Marquis de Condorcet: Freiheit, Revolution, Verfassung. Kleine politische Schriften, Berlin, 11–50.
- Sewell, William H., 1994: A Rhetoric of Bourgeois Revolution. The Abbé Sieyès and 'What is the Third Estate?', Durham / London.
- Sieyès, Emmanuel J., 1989: Œuvres de Sieyès. Herausgegeben von Marcel Dorigny, Band 2, Paris.
- Sieyès, Emmanuel J., 1999: Des manuscrits de Sieyès. Band 1: 1773–1799. Herausgegeben von Christine Fauré, Jacques Guilhaumou und Jacques Valier, Paris.
- Sieyès, Emmanuel J. 2010: Was ist der Dritte Stand? In: Oliver W. Lembcke / Florian Weber (Hg.), Emmanuel Joseph Sieyès: Was ist der Dritte Stand? Ausgewählte Schriften, Berlin, 111–176.
- Shklar, Judith N., 1990: Montesquieu and the New Republicanism. In: Gisela Bock / Quentin Skinner / Maurizio Viroli (Hg.), Machiavelli and Republicanism, Cambridge, 265–279.
- Sonenscher, Michael, 2007: Before the Deluge. Public Debt, Inequality, and the Intellectual Origins of the French Revolution, Princeton / Oxford.
- Thiele, Ulrich, 2009: Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Sieyès' Versuch einer prozeduralen Vermittlung. In: Ders. (Hg.), Volkssouveränität und Freiheitsrechte Emmanuel Joseph Sieyès' Staatsverständnis, Baden-Baden.
- Urbinati, Nadia, 2006: Representative Democracy. Principles & Genealogy, Chicago / London.
- Weber, Florian, 2011: Republikanismus in der Französischen Revolution. In: Rolf Gröschner / Oliver W. Lembcke (Hg.), Freistaatlichkeit. Prinzipien eines europäischen Republikanismus, Tübingen, 13–39.
- Wright, Johnson K., 1997: A Classical Republican in Eighteenth-Century France. The Political Thought of Mably, Stanford.
- Wright, Johnson K., 2006: The Idea of a Republican Constitution in Old Régime France. In: Martin van Gelderen / Quentin Skinner (Hg.), Republicanism: A Shared European Heritage, Band 1: Republicanism and Constitutionalism in Early Modern Europe, 3. Auflage, Cambridge, 289–306.